

41. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wie viele Bürger/Unternehmen nutzen nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit Öl und/oder Pellets, und wie viele Bürger/Unternehmen hätten nach Kenntnis der Bundesregierung Anspruch auf Leistungen aus den für Öl/Pellets von der Bundesregierung angekündigten Härtefallfonds?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. Februar 2023**

Für die Nutzung von Ölheizungen, Flüssiggas und Pellets gibt es keine amtlichen Statistiken.

In kursorischen Abschätzungen und im Austausch mit den relevanten Verbänden hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstellt, dass insgesamt von etwa 5,5 Millionen Ölheizungen auszugehen ist, hinter denen etwa 10 Millionen Haushalte und Unternehmen stehen. Die Anzahl an Flüssiggasanschlüssen wird auf 750.000 bis 1 Million geschätzt. Außerdem geht das BMWK nach ersten Abschätzungen von rund 600.000 Pelletheizungen aus.

Die tatsächliche Betroffenheit und der Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Härtefallregelung ergeben sich, wenn die Kriterien für die Antragsberechtigung erfüllt werden, die mindestens eine Verdopplung im Jahr 2022 gegenüber den Referenzpreisen aus dem Jahr 2021 vorgeben. Einzelheiten zu den Härtefallhilfen für Privathaushalte sind Gegenstand der laufenden Bund-Länder-Beratungen.

Zahlen, wie viele Unternehmen Öl und/oder Pellets nutzen, liegen dem BMWK nicht vor.

42. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass ein nicht namentlich genannter europäischer Staat mit der Anfrage an sie herangetreten ist, die Lieferung von Streumunition an die Ukraine zu genehmigen, da man Deutschlands Zustimmung „wegen dessen Produktionsbeteiligung“ benötige, und wenn ja, wie erklärt die Bundesregierung, dass dieser Staat sich mit seiner Anfrage an Deutschland wendet, das als 11. Land am 8. Juli 2009 seine Ratifikationsurkunde für die am 1. August 2010 in Kraft getretene „Konvention zur Ächtung der Produktion, Lagerung und Verwendung von Streumunition“ („Oslo-Verbotsvertrag“) hinterlegt und seit 2015 alle eigenen Streumunition-Lagerbestände vernichtet hat (www.berliner-zeitung.de/news/eu-staat-will-ukraine-streumunition-liefern-deutschland-muesste-zustimmen-1.310973; www.bundeswehr-journal.de/2015/letzte-streubomben-der-bundeswehr-vernichtet/; www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/theme/abruestung-ruestungskontrolle/uebersicht-konvallen-node/streumunition-node)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 6. Februar 2023**

Die Bundesregierung hält sich in vollem Umfang an die mit der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition („Oslo-Übereinkommen“) durch die Bundesrepublik Deutschland eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Daraus ergibt sich ein Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung und der unmittelbaren oder mittelbaren Weitergabe von Streumunition. Die Bundesregierung erteilt keine Export- oder Re-Exportgenehmigungen für Munition, die dem Anwendungsbereich des Oslo-Übereinkommens unterfällt.

Die Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse der Rüstungsexportkontrolle unterfallen im Übrigen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Bundesregierung unterrichtet nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137,185) für den Bereich der Rüstungsexportpolitik über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Endempfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht daher grundsätzlich von weitergehenden Auskünften ab, dies schließt Angaben zu etwaigen anhängigen Genehmigungsanträgen ein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

43. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Unterfallen nach der Rechtsanwendungspraxis der Bundesregierung die Tatbestände für die Nichtgewährung der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes auch zinsverbilligte Darlehen bzw. steuerfreie Zuschüsse nach öffentlichen Förderprogrammen für Menschen mit Behinderung bzw. ältere Menschen und betrifft dies insbesondere solche der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die für Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden gewährt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. Februar 2023**

Der § 35c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dient der Vermeidung von Doppelförderungen. Die Steuerermäßigung nach § 35c Absatz 1 EStG darf nicht in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Sie ist ebenfalls nicht zu gewähren, wenn für die energetischen Maßnahme eine Steuerbegünstigung nach § 10f EStG oder eine Steuerermäßigung nach